



Gewerkschaft der Polizei LB Thüringen Auenstr. 38 a 99089 Erfurt

**Den Mitgliedern des  
InnKA**

 Thüringer Landtag  
 Innen- und Kommunalausschuss  
 Jürgen-Fuchs-Straße 1  
 99096 Erfurt

per Mail

 Thüringer Landtag  
**Z u s c h r i f t**  
 7/3509

zu Drs. 7/9548

**Gewerkschaft der Polizei  
Landesbezirk Thüringen**

Telefon: 0361 / 59895-0

Telefax: 0361 / 59895-11

E-Mail: gdp-thueringen@gdp.de

www.gdp-thueringen.de

Bankverbindung:

 THUR. LANDTAG POST  
 30.04.2024 15:06

1189312024

Datum

30.04.2024

**Thüringer Gesetz zur Anhörung von Vorschriften aus dem Bereich des Dienstrechts (Drucksache  
7/9548)**

hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Gewerkschaft der Polizei Thüringen (GdP) bedanke ich mich für die Anhörung zu o.g. Gesetzentwurf. Wir nutzen die Möglichkeit der Stellungnahme zu den Vorschriften aus dem Bereich des Dienstrechts um die auftretenden praktischen Probleme darzustellen. Wir lehnen das Gesetz in der vorliegenden Form ab und bitten dieses nicht wie vorgelegt zu beschließen.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

Artikel 1 Nr.5:

Gemäß § 34 BeamtStG sind die Länder ermächtigt, Einzelheiten zum Erscheinungsbild durch Landesrecht zu bestimmen.

Der § 41 ThürBG n. F. soll hierzu die entsprechende Verordnungsermächtigung sowie Regelungen zum äußeren Erscheinungsbild beinhalten.

Wir schlagen weiterhin vor, in Abs. 1 die grundsätzliche Verpflichtung zum Tragen von Dienst- oder Schutzkleidung aufzunehmen und Ausnahmen ohne eine Einzelfallentscheidung und ohne Verwaltungsvorschrift ausdrücklich zuzulassen.

Schaffung von Verwaltungsmechanismen und Vorgaben ist für diese praktische Umsetzung nicht zielführend. Dies ist z. B. für verdeckte Einheiten der Polizei und Spezialtrupps bei speziellen Tätigkeiten erforderlich, um den Erfolg polizeilicher Maßnahmen zu gewährleisten. Die vorgesehene Formulierung „üblich und erforderlich“ kann ein besonderes zu verschriftlichendes Begründungserfordernis für Ausnahmen auslösen. Das

entspricht nicht der bisherigen Praxis und wird dort zusätzlichen Verwaltungsaufwand produzieren. „Üblich und erforderlich“ ist auslegungsbedürftig, Erfahrungen damit bestehen nicht und sollten darauf abzielen, den Aufwand gering zu halten, wenn kein Regelungsbedarf besteht. Daher führt dieses durch die juristische Auslegung zu Unklarheiten.

Als Beispiel wird im Umkehrschluss aus Sicht eines Einzelbeamten genannt, welcher als zivile Einsatzeinheit nun dem Gesetz Rechnung tragen will und Uniform trägt, obwohl dies für diesen Dienstposten nicht vorgesehen ist. Diese Umsetzung erfolgt nach dem Gesetz damit rechtmäßig vom Beamten. Diese Umsetzung kann damit vom Gesetzgeber nicht gewollt sein.

Zu Abs. 4 Satz 2 ist der zwischenzeitlich weiten Verbreitung von Körperschmuck und dem gewachsenen Selbstbewusstsein von potenziellen Bediensteten insbesondere bei schwer zu besetzenden Stellen schon jetzt das Problem besteht, dass eine restriktive Anwendung dem Personalgewinnungs- und Haltungsinteresse des Freistaats entgegensteht.

Hier sollte neben dem Grundrechtsschutz auch mit weiteren Zielen abgewogen und dies im Blick behalten werden. Ausdrücklich keine „Großzügigkeit“ ist bei verfassungsfeindlichen Inhalten geboten. Insbesondere die vorgesehenen Bestimmungen des Absatz 4 werden bei der praktischen Umsetzung als schwierig gesehen. Absatz 4 stellt in Nr. 2 auf ein „nicht sofort ablegbares Merkmal des Erscheinungsbildes“ ab. Die Intention des Gesetzgebers beschränkt sich hierbei dem Anschein nach vorrangig auf Tätowierungen. Die Möglichkeiten der Körpermodifikationen sind jedoch viel weitreichender und werden ggf. hier nicht umfänglich erfasst.

Offen bleibt nach hiesiger Auffassung wie mit Körperdehnungen (bspw. „Flesh Tunnel“), Oberflächenpiercings, „Transdermals“ oder „Skarfizierungen“ im Sichtbereich (bspw. Kopf) umgegangen werden soll. Auch ein „Spalten der Zunge“ unterfällt nur teilweise dem Gedanken dieser Vorschrift, gleichwohl der Absatz 4 eine nicht abschließende Aufzählung von möglichen Anordnungen enthält. Ein „abdecken“ oder „überdecken“ in geeigneter Weise scheint in genannten Fällen eher schwierig bis unmöglich zu sein. Zielführend wäre hier ggf. ein klar definierter Ausschlussbestand, welcher Handlungssicherheit durch den Anordnenden herbeiführen könnte. Die Rechtssicherheit müsste dabei gegeben sein.

Weiterhin wird die in Absatz 4 vorgesehene Anordnung „[...] zur Vermeidung einer künftigen, nicht anders abwendbaren Kollision mit den dienstlichen Pflichten [...] ein nicht sofort ablegbares Merkmal des Erscheinungsbildes bereits vor dessen Erstellung zu untersagen“ kritisch gesehen.

Diese Anordnung würde faktisch mit einer vorherigen Genehmigung bzw. Beantragung eines vorgesehenen nicht sofort ablegbaren Merkmals des äußeren Erscheinungsbildes des Beamten beim Dienstvorgesetzten einhergehen. Diese Regelung geht nach hiesiger Auffassung deutlich zu weit und greift zu tief in die Persönlichkeitsrechte des Einzelnen ein.

Abs. 2 legt zwingend fest, dass über eine Rechtsverordnung Regelungen zu treffen sind. Einiges findet sich in der Praxis in Verwaltungsvorschriften wieder, so dass es hier einer Anpassung bedarf um die aktuellen Regelungen nicht zu ändern und damit andere Abläufe zu schaffen.

Es sollte keine aber Rechtsverordnung zwingend erforderlich sein. Die Erfahrung aus anderen Gesetzen zeigt, dass das zuständige Ministerium Regelungen zeitnah nicht erlassen wird.

Ergänzend sei erwähnt, dass in der Praxis bereits jetzt Regelungen/Verordnungen/etc. zu anderen Gesetzten fehlen, welche erforderlich wären. Diese sind nicht mehr in diesem und nächsten Jahr zu erwarten und auch nicht geplant.

Die vorgesehene Einzelfall-Anordnung in § Abs. 3 Satz 2 sehen wir weiterhin kritisch. Zwar ist die beispielhafte Fallkonstellation nachvollziehbar, dennoch bleibt die Frage, ob wirklich so dringender Handlungsbedarf besteht, dass der Dienstvorgesetzte oder sogar sein Beauftragter unmittelbar tätig werden muss. Falls diese Einzelfall-Anordnung aufgenommen werden soll, ist sie auf Eingriffe mit einer vergleichbar geringen Intensität, wie das Ablagen eines nicht zur ansonsten getragenen Uniform gehörenden Kleidungsstücks zu beschränken.

Die Hinweise aus dem Thüringer Innenministerium, dass in vergleichbaren Situationen auch vergleichbare Entscheidungen getroffen werden müssen, stimmen wir ausdrücklich zu. Gerade deswegen schlagen wir vor, die Befugnis bei der obersten Dienstbehörde zu belassen, um eine einheitliche Handhabung und Eingriffe nur in eng begrenzten Fällen zu gewährleisten. Daher ist eine Delegation auf nachgeordnete Behörden nicht zielführend. Auch zur besseren Akzeptanz ist eine einheitliche Vorgabe notwendig. Dies wird z.B. bei der Polizei bereits umgesetzt und sollte beibehalten werden.

Unbedingt sollte auf die Möglichkeit „kann“ der weiteren Delegation auf Fachvorgesetzte verzichtet werden. Damit wird die Einheitlichkeit der Entscheidungspraxis zu stark aufgeweicht und zur Frage des persönlichen Geschmacks des jeweiligen Entscheiders. Offen bleibt, wie sich Beamte gegen fehlerhafte und ungleichmäßige Entscheidungen zur Wehr setzen können. Wo ist die vorgesehene rechtliche Möglichkeit bei unrichtigen Entscheidungen?

In Abs.3 darf daher zwingend bei einer Umsetzung eine Übertragung der Befugnis nur in begründeten definierten Einzelfällen erfolgen. Hier ist es wichtig, dass dieses einen genau definierten Grund sowie bei einem Behördenleiter verbleibt um einen gewissen Ermessenspielraum zu ermöglichen, aber diesen mit Weitsicht für alle Beamten anzusetzen. Daher ist die Übertragung zu streichen und max. eine Vertretungsregelung aufzunehmen.

Weitere Problemstellungen zu dieser Einführung sind:

- Abs. 3 soll m.E. die in „Einzelfällen“ ggf. notwendig werdenden (Sofort-) Maßnahmen durch die jeweilig vor Ort zuständigen Dienst-/Vorgesetzten ermöglichen, welches praktisch nicht realisiert werden kann

- die in Abs. 4 Nr. 2 Buchst. d, e genannten Fallbeispiele gehen jedoch weit über die durch den Dienst-/Vorgesetzten im Einzelfall (ggf. vor Ort) zu treffende (Sofort-) Maßnahmen hinaus,
- eine dauerhafte Veränderung oder sogar die Entfernung eines "...nicht sofort ablegbares Erscheinungsmerkmal..." kann vermutlich in nur sehr ausgewählten und somit sehr wenig vorkommenden Fällen überhaupt greifen und kann somit durch die betroffenen Beamten im Regelfall gar nicht so schnell realisiert werden
- je nach vorliegender Situation sind dann vielleicht auch den Vorgesetzten die Durchsetzung ihrer zwar berechtigten, letztlich jedoch als disziplinarrechtliche zu sehende (Sofort-) Maßnahmen noch nicht einmal möglich
- zudem bliebe so die Beachtung und Durchsetzung eines ggf. durch die betroffenen Beamten als erforderlich gesehenes Rechtsschutzinteresse völlig außen vor
- insofern wäre hier eher die Möglichkeit der Anordnung des Dienstes an anderer Stelle oder, wenn nicht möglich, die Untersagung des Fortsetzens des Dienstes denkbar, welches mit diesem Gesetz nicht regelbar wäre

*Es wird daher eine zielführende Überarbeitung des Vorschlages als Gesetz gefordert, welcher praxisnah umzusetzen ist und den aktuellen Bestimmungen nicht entgegen steht.*

In der Kürze der Zeit ist dieses nicht umsetz- und realisierbar. Als Beispiel ist die Gerichtsentscheidungen zu Tätowierungen zu nennen, wo bis heute keine Änderungen in der Thüringer Polizei und Justizvollzug im Rahmen der Erlasslagen erfolgten.

Vielmehr sei anzumerken, dass mittels dieses Gesetzes die Mitbestimmungen in diesen o.g. Punkten nicht mehr erfolgen wird. Es erfolgt damit sofort eine Umsetzung, ohne die Personalräte in die Mitbestimmung einzubinden, da eine Beteiligung per Gesetz über Spitzenorganisationen erfolgt.

**Die GdP sieht die aktuelle Erlasslage ohne Gesetz als ausreichend an. Problemstellungen zu den aktuellen Erlasslagen sind nicht bekannt und auch nicht kommuniziert.**

#### Nr. 8 zu § 51

Zielrichtung sollte sein Nebentätigkeiten zur Rettung von Menschenleben zu vereinfachen und Personalgewinnung zu verbessern. Eine Lösung für das Problem der Polizeiärzte ist in dieser Verordnung unbedingt erforderlich und aufzunehmen. Nach der Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes können zurzeit Arztstellen aufgrund der geltenden Regelungen für Nebentätigkeiten nicht besetzt werden.

Die Polizeiärzte müssen über praktische Erfahrungen verfügen und Einsätze im Rettungs- und Notfalldienst absolvieren. Dies wird durch die Nebentätigkeitsverordnung auf absolutes Minimum eingeschränkt und hat sich nicht bewährt, sondern schafft erst Probleme. In der Praxis darf ein Arzt nicht mal einen vollen Dienst z.B. am Wochenende durchführen, weil er damit den Zuverdienst bei weitem überschreitet.

Da sich eine anderweitige Lösung nach unserer Kenntnis bislang nicht abzeichnet, sollte tatsächlich aufgrund des besonderen Personalbedarfs eine entsprechende Ausnahme normiert werden.

Alternativ oder zukünftig regen wir an, angesichts der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung die Nebentätigkeitsverordnung zu überarbeiten. Die Vorgaben sind in der Höhe nicht mehr zeitgemäß.

Wie bisher (§ 52 Satz 1 Nr. 1 lit. a)) soll die unentgeltliche Wahrnehmung eines Nebenamtes genehmigungspflichtig sein (§ 51 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 (neu)). Das erscheint unlogisch, weil die Übernahme des Nebenamtes i. d. R. dienstlich veranlasst und damit auch dienstlich bekannt ist. Die Notwendigkeit der Genehmigung eines unentgeltlichen Nebenamtes ist zwingend zum Verständnis zu erläutern. Ein gehöriger Verwaltungsaufwand wird dabei geschaffen, welcher für die Verwaltung nicht zielführend ist. Eine Nebentätigkeitsanmeldung ohne Genehmigung ist dabei vollkommen ausreichend.

#### Nr. 13: § 59 Abs. 2

Auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung zur Arbeitszeiterfassung müssen die Personalräte in der Lage sein, effektiv mitzubestimmen. Der EuGH hat klargestellt, dass nicht das „Ob“ der Arbeitszeiterfassung, sondern das „Wie“ Gegenstand der Mitbestimmung ist. Dies muss dann auch die Rechtsverordnung zulassen, die Modalitäten sind durch die Betriebsparteien zu regeln.

Die Thematik kann in den einzelnen Dienststellen nach den dortigen (auch technischen) Gegebenheiten geregelt werden. Durch eine Rechtsverordnung wird die Mitbestimmung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes umgangen. Die Notwendigkeit einer Regelung durch Rechtsverordnung wird nicht begründet, daher ist von der Änderung abzusehen. Es sei darauf hingewiesen, dass oft die technischen Voraussetzungen in den einzelnen Bereichen beachtet werden müssen und dieses mit den Personalräten vor Ort abzustimmen ist. Eine Gesetzgrundlage hierfür sollte daher nicht festgelegt werden.

#### Zu Artikel 1, Nr. 18 Änderungen § 72 ThürBG

Beihilfe - Einfügung Abs. 9 (Risikomanagementsystem)

Mit der Einfügung soll der Verwaltung (hier Beihilfestelle) die Ermächtigung für den Einsatz von automationsgestützten Systemen (Risikomanagementsysteme) im Verfahren der Beihilfepbearbeitung erteilt werden.

Im Gesetz werden die Anforderungen zu dem Risikomanagementsystem genannt, in der Begründung die Ziele. Beides zusammen und die im Artikel 1, Nr. 23 (§ 82 Personalaktendaten über Beihilfe) vorgesehenen Änderungen lassen darauf deuten, dass hier die Möglichkeit einer Art „Verdachtsunabhängiger Kontrolle aller Beihilfeberechtigten“ legalisiert werden soll. Inwieweit dies berechtigt ist, muss mangels Informationen offenbleiben. Gab es denn in der Vergangenheit tatsächlich Fälle unberechtigter Beihilfezahlungen oder als gezielter Beihilfebetrug erkannte Handlungen, die (in Anzahl und/oder Schwere) den nun vorgesehenen Aufwand rechtfertigen? Eine Einführung erscheint daher zum Schutz der Beschäftigten nicht geboten. Eine Mitbestimmung im Verfahren zum ob und wie würde damit nicht mehr erfolgen und dem Schutz des Beschäftigten entgegen laufen.

### Zu Artikel 1: Nr. 20 Änderungen § 79 ThürBG

#### Verarbeitung von personenbezogenen Daten - Neufassung Abs. 2

Grundsätzlich dürfen Personalaktendaten auch weiterhin nur für Zwecke der Personalverwaltung / -wirtschaft verarbeitet werden. Die Neufassung nennt jedoch im Satz 3 einen aus unserer Sicht bedenklichen Ausnahmetatbestand. Demnach soll nunmehr auch eine zulässige Zweckänderung vorliegen, „... wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Entwicklung oder Änderung automatisierter Verfahren der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft erforderlich ist, weil unveränderte Daten benötigt werden oder eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung der Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.“.

Weder aus dem Gesetz noch aus der Begründung ergibt sich, wer unter diejenigen verstanden werden sollen, die diese automatisierten Verfahren der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft entwickeln. Es ist jedoch davon auszugehen, dass solche Dinge in der Mehrheit durch behördenexterne Anbieter (Unternehmen) erledigt werden, die nunmehr mit Klardaten von Beschäftigten „bedient“ werden dürfen.

Inwieweit hier die durch die Landesregierung nach Artikel 6 Abs. 4 der EU-Datenschutzgrundverordnung 2016/679 (DSGVO) vorgenommene Zulässigkeits- bzw. Rechtsmäßigkeit auslegung tatsächlich greift, sollte hinterfragt werden.

Eine Übergabe von Daten der Beschäftigten ist daher auszuschließen.

### Zu Artikel 1: Nr. 23 Änderungen § 82 ThürBG

#### Personalaktendaten über Beihilfen

- a) Zugangserweiterung in Abs. 1
- b) Einfügung Abs. 3

Bezug: siehe Ausführungen zu Artikel 1, Nr. 18 (Änderungen § 72)  
Die bisher im Absatz 1 geregelten Zugangsmöglichkeiten sind völlig ausreichend, da sie alle Schutzinteressen in einem angemessenen Maß gerecht werden kann. Zudem handelt es sich auch bei den Beihilfeunterlagen um eine Teilakte („F“) der Personalakte, so dass der Zugang für den Personenkreis und den genannten Zweck bereits gemäß § 80 Abs. 3 ThürBG geregelt ist. Nun sind die rechtlichen und internen Arbeitsvorgaben einer Innenrevision nicht so detailliert bekannt, dennoch scheint jetzt schon ein Verdacht des Vorliegens eines Falles des Betruges oder der Korruption ausreichend zu sein, um den mit Angelegenheiten der Innenrevision beauftragten Beschäftigten Zugang zu Beihilfeunterlagen zu gewähren.

### Zu Artikel 1 Nr. 27 zu § 104a ThürBG n. F.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Kennzeichnung für Polizeivollzugsbeamte (sog. Kennzeichnungspflicht) wird in der vorliegenden Regelung des § 104 ThürBG n. F. seitens der GdP Thüringen nicht mitgetragen.

#### Begründung:

Das Tragen von Namensschildern durch Polizeivollzugsbeamte soll Offenheit, Transparenz des Handelns und Identifikation mit dem örtlichen Bereich zum Ausdruck bringen und damit das Vertrauen in die Polizei in Thüringen

stärken. Wie bereits durch entsprechende Rechtsprechung festgestellt, handelt es sich bei der Verpflichtung zum Tragen eines Namensschildes um einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Beamten.

Nicht allein durch die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage wird der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Beamten weniger schwerwiegend. Insbesondere im Aufeinandertreffen mit „Rechtsbrechern“ wird das Tragen eines Namensschildes durch den Polizeibeamten, zu deren Schutz, als nicht zielführend gesehen.

Die Regelungen der pseudonymisierten individuellen Kennzeichnung in Form einer zur nachträglichen Identifizierung geeigneten Ziffernfolge (numerische Kennzeichnung) sind hierbei nicht nur auf Einsatzeinheiten beim Tragen der Sonder- und Schutzkleidung zu beschränken. Die Ausnahme nach Absatz 1 Satz 3 „im Einzelfall“ ist hierbei unzureichend.

Die numerische Kennzeichnung soll folglich, zum Schutz der Rechte des einzelnen Polizeivollzugsbeamten, für alle im Einsatz befindlichen Kolleginnen und Kollegen ermöglicht werden, bei denen konfliktträchtige Situationen im öffentlichen Raum nicht ausgeschlossen werden können. Eine nachträgliche Identifizierung des Beamten ist, insbesondere bei Beanstandungen des polizeilichen Handelns, mit der numerischen Kennzeichnung möglich.

Ausgenommen hiervon können bei bestimmten Anlässen oder Verwendungen, wie Repräsentationszwecken der Uniform (Vereidigung / Beförderung / Ehrenspalier / Nachwuchswerbung / Stabs- und Innendiensttätigkeiten / u. a.) die Trageverpflichtung des Namensschildes durchaus als geboten erscheinen, welches in dem Gesetz fehlt.

Das Thema Kennzeichnungspflicht ist das, was uns unmittelbar trifft und hier stellt sich die Frage ob es hierfür eines Gesetzes bedarf oder bisherige Regelungsformen als Verwaltungsvorschrift nicht genügen und besser sachgerecht umzusetzen sind.

Wir bekräftigen an dieser Stelle unsere Kritik. Die bisherige Regelung durch Verwaltungsvorschrift sollte beibehalten werden, da die Beschäftigten aus der polizeilichen Praxis weiterhin massive Anwendungsprobleme erwarten. Es stellt sich dann verstärkt die Frage nach Kosten und Nutzen, wenn in eine funktionierende Praxis eingegriffen wird.

Unstrittig kann ein Grundrechtseingriff nur aufgrund eines Gesetzes erfolgen. Die geltende Verwaltungsvorschrift legt das Tragen von Namensschildern zum Zweck der Bürgernähe und Transparenz der Polizeiarbeit jedoch nur „grundsätzlich“ fest. Durch die vorgesehene gesetzliche Regelung tritt demnach eine Verschärfung ein.

Zu berücksichtigen ist auch, dass die Verwaltungsvorschrift sowie die Verwaltungspraxis Akzeptanz finden und sich bewährt haben. Die weitgehend reibungslose Umsetzung der Kennzeichnung bei der Polizei sollte nicht in Frage gestellt werden. Daher schlagen wir noch einmal vor, auf die gesetzliche Normierung zu verzichten.

Weiterhin sollten folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

1. Schutz des Beamten durch den Dienstherrn. Auch im Einsatz- und Streifendienst (ESD) sind konfliktträchtige Situationen anzutreffen. Sobald es im Einsatzgeschehen (zumeist Außendienst/ESD) zu konfliktträchtigen Situationen kommen kann, ist die Anwendung der Numerischen Kennzeichnung (NKZ) gerechtfertigt und geboten. Hier ist die Frage, ob eine derartige konkrete Konfliktsituation hinreichend ist, um zum Eigenschutz das Namensschild abnehmen zu können. Ansonsten ist ein „Ausweichen“ auf die NKZ zu besorgen, die dem Regelungsziel ggf. nicht entspricht.
2. Überprüfung der „Klarnamenpflicht“. Den Zielen Offenheit, Transparenz und Identifikation kann als milderer Mittel auch durch einen Tarnnamen entsprochen werden, weil das polizeiliche Gegenüber einen Namen zur Ansprache hat. Es sollte geprüft werden, ob dies im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden kann.
3. Mindestens dem Ziel der Überprüfung rechtsstaatlichen Handelns kann mit einer numerischen Kennzeichnung (NKZ) nach Abs. 1 Satz 2 als milderer Mittel immer ebenso gut entsprochen werden. Auch dies sollte in die Abwägung einbezogen werden.

Für die Verwaltungsvorschrift nach Abs. 3 sollte ein Mitbestimmungsrecht der Personalvertretungen normiert werden.

Neben den grundlegenden Bedenken bleiben die praktischen Probleme bestehen, jedenfalls dann, wenn im Zuge der Abwägung nicht der Verzicht auf die namentliche Kennzeichnung, sondern der geringere Eingriff durch die NKZ in Betracht kommt:

1. Unklar ist uns, ob die geplante Regelung in Abs. 1 Satz 3 die Verwendung von Tarnnamen zu Einsatzzwecken absichert. Beamten Zivil oder in verdeckten Einsätzen nutzen diese, da mit den Klarnamen die Ziele der polizeilichen Maßnahmen nicht erreicht werden könnten.
2. Die Löschfristen in Abs. 2 Satz 4 sind praktisch nicht umsetzbar. Aktuell erhalten Beamte nach Abschluss ihrer Ausbildung die NKZ in drei verschiedenen Ausführungen (fünfstellige Nummernfolgen). Diese 3 NKZ bleiben für das gesamte „Dienstleben“ gleich. Es handelt sich um gestickte Schilder, die mit Klett an der Uniform befestigt werden.
3. Es verfügen nicht alle Beamten über die NKZ, auch die Uniformen sind teils nicht geeignet, die NKZ daran zu befestigen. Ältere Beamten können daher aktuell die Trageverpflichtung nicht umsetzen und haben Fragen, ob sie damit Gefahr laufen, Dienstpflichtverstöße zu begehen. Da angesichts des Verwaltungsaufwands die Voraussetzungen durch den Dienstherrn sehr schnell geschaffen werden, ist nicht abzusehen.
4. Die Hinterlegung bzw. Personalisierung erfolgt durch nur die personalführende Stelle (LPD). Aufgrund der notwendigen Rechtssicherheit ist damit erheblicher Verwaltungsaufwand verbunden.

Tatsächlich und in der Praxis wurden bisher alle Beamten identifiziert. Andere Beispiele liegen nicht vor. Auch gab es bisher keine



Personalisierung, sondern die Identifizierung erfolgte ohne Auslesung der Nummer. Diese bereits vorhandene Sachlage sorgt für Vertrauen und Transparenz. Eine Verbesserung durch das Gesetz wird nicht erkannt und kann durch die nicht dargelegte Verschärfung in der Akzeptanz zu Schaden führen. Vorgaben zur Schaffung von Gesetzesvorgaben für diese Maßnahmen gibt es bisher höchstrichterlich nicht und besteht auch in anderen Ländern nicht. Vielmehr ist die bisherige Verfahrensweise toleriert und akzeptiert und würde mit den Veränderungen neue Ansatzpunkte zu rechtlichen Auseinandersetzungen geben.

Die bisherige Verwaltungsvorschrift legt fest, dass das Tragen der vorgegebenen Namensschilder die bürgernahe Polizeiarbeit unterstützt. Daher ist bisher nur grundsätzlich das Namensschild auf den festgelegten Bekleidungsstücken zu tragen.

Sollte an der Regelung festgehalten werden, wäre es wichtig, wenn die Rechte der betroffenen Beamten (und ggf. die Mitbestimmungsrechte der Personalvertretungen) gleich im Gesetz mitgeregelt werden und nicht offen bleiben.

In der Begründung wird u. a. angeführt: „[...] in Absatz 1 Satz 1 wird die bislang lediglich durch Verwaltungsvorschrift geregelte Trageverpflichtung für Namensschilder auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Dies ist erforderlich, weil die Kennzeichnungspflicht als Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Beamten einer gesetzlichen Grundlage bedarf.“

Hier wäre zu prüfen, ob das Tragen des Namensschildes tatsächlich auch im ESD verpflichtend gemacht werden soll und der Beamte den Eingriff in sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung durch den Dienstherrn hinnehmen muss.

Regelmäßig sind auch im ESD konfliktträchtige Situationen anzutreffen, welche eine numerische Kennzeichnung (NKZ) rechtfertigen würden. Zudem wird der Beamte bei normaler Streifentätigkeit dazu gezwungen seinen Namen jedermann preiszugeben, welches bisher eine strengere Auslegung als bisher vorschreibt.

Der Schutz seiner personenbezogenen Daten, hier Namen, wiegt m. E. höher als die Möglichkeit des Bürgers den Beamten mit Namen anzusprechen. Es ist also gleichwohl fragwürdig, inwiefern es in der Rechtsgüterabwägung geboten erscheint eine Trageverpflichtung des „Klarnamen“ anzunehmen.

Anders verhält es sich bei Repräsentationszwecken der Uniform (Vereidigung / Beförderung / Ehrenspalier / Stabs-Innendienstbeamte / u. a.). Hier erscheint eine Trageverpflichtung des Namensschildes als durchaus geboten, um der Repräsentation der Uniform durch den Uniformträger gerecht zu werden. Sobald es im Einsatzgeschehen (klassisch Außendienst/ESD) zu konfliktträchtigen Situationen kommen kann, wäre hiervon abzuweichen und die NKZ angezeigt.

In diesem Kontext wäre auch Satz 3, hier nur zur Kennzeichnungspflicht, zu sehen:

„Die Kennzeichnungspflicht gilt nicht, soweit im Einzelfall die Art und Weise der Amtshandlung oder die dabei zu tragende Dienstkleidung dies erfordert und eine nachträgliche Identifizierung auf andere geeignete Weise möglich ist oder überwiegende schutzwürdige Belange der Polizeibeamten dadurch beeinträchtigt werden könnten.“

Eine nachträgliche Identifizierung ist mit der NKZ möglich. Damit entfällt m. E. die Erforderlichkeit zum Tragen des Namensschildes unter Hinnahme des datenschutzmäßigen Persönlichkeitsrechts, hier des personenbezogenen Datums des Beamten.

Weiterhin Problematisch ist die in Absatz 2 angegebene Löschung der Daten. Diese kann nicht erfolgen, da interne Regelungen zu der Nummerierung eine feste Anzahl an Nummerierungen für die Beamten vorgeben. Daher würden ständig neue Nummern zu vergeben sein, welche regelmäßig beschafft werden müssten. Hierbei ist die praktische Umsetzung zu beachten, um Verwaltung und Kosten so gering wie möglich zu halten. Es sei zu beachten, dass dafür im Haushalt kein Titel vorgesehen ist. Hier würde damit eine neue Vorgabe rein für die Verwaltung geschaffen werden, was nur mit Personal und weiteren Kosten verbunden wäre.

#### Nr. 18: zu § 105a ThürBG-Entwurf

Da bereits jetzt aufgrund der aktuellen Besetzung im zuständigen polizeiärztlichen Dienst (vgl. auch die Anmerkungen zu den Polizeiärzten) und bei der Betriebsmedizin nicht für alle Eignungsuntersuchungen Termine vergeben werden können, sehen wir die Gefahr, dass bei der gesetzlichen Anordnung der Untersuchungen nicht die notwendigen Einsatzkräfte für „gefahrengeeignete Tätigkeiten“ zur Verfügung stehen und die Handlungsfähigkeit der Polizei eingeschränkt werden könnte. Wir befürchten, dass angesichts der Probleme bei der Stellenbesetzung die Tauglichkeitsuntersuchen nicht realisiert werden können.

Es besteht außerdem die Gefahr, dass präventive Maßnahmen vom polizeiärztlichen Dienst nicht mehr durchgeführt werden können. Wenn an der Regelung festgehalten wird, sollte die Anordnung „in regelmäßigen Abständen wiederkehrend“ konkretisiert werden, z. B. „alle zehn Jahre“ oder „zusätzlich in begründeten Einzelfällen“.

Die Anregung mit der Definition der besonders gefahrengeeigneten Tätigkeiten erfolgte. Dies löst jedoch nicht die praktischen Anwendungsprobleme, da dieses zu allgemein definiert wurde. Gefahrengeeignete Tätigkeiten ist äußerst weit gefasst. Allein der Beamte im Streifendienst würde darunter fallen, da eine Einschätzung was erwartet den Polizeibeamten nicht eindeutig klar getroffen werden kann. Zudem eröffnet das Wort insbesondere eine weitere Auslegung und breite Streuung der Tätigkeit.

Zu beachten ist, dass Polizeiärzte bei Begutachtung nur geeignet oder nicht geeignet entscheiden können. Auch wenn die Feststellung „geeignet“ oder „nicht geeignet“ nicht die Polizeidienstfähigkeit betrifft, kann sie erhebliche Auswirkungen auf die Beamten haben. Deswegen sollte eine Orientierung an den bundesweit einheitlichen Polizeidienstvorschriften im Gesetz geregelt werden.

Die vorgesehenen Verwaltungsvorschriften (Abs. 4) müssen insbesondere unter

Berücksichtigung der Rechte der betroffenen Beamten (Form und Inhalt der Anordnung, Teilnahmerecht von Personen des Vertrauens, Anspruch auf die vollständigen Untersuchungsergebnisse/PÄD-Unterlagen, usw.) erlassen werden.

Normiert wird damit eine zusätzliche Nachweispflicht der gesundheitlichen Eignung für Polizeivollzugsbeamte. Es sind Probleme in der praktischen Umsetzung zu erwarten. Wenn nun die Eignungsuntersuchung zwingend gesetzlich angeordnet wird, besteht die Gefahr, dass aufgrund fehlende polizeiärztlicher Kapazitäten keine Einsatzkräfte für „gefahren geneigte Tätigkeiten“ zur Verfügung stehen und die Handlungsfähigkeit der Polizei eingeschränkt wird. Das Beispiel „Eignung zum Führen eines Dienstkraftfahrzeuges unter Sonder- und Wegerechten“ würde alle Polizeivollzugsbeamten, u. A. im Einsatz- und Streifendienst, betreffen. Hier können diese nicht durchgeführt werden und die Regelung wurde außer Kraft gesetzt, was als Gesetz nicht mehr möglich erscheint.

Gleiches gilt bei der aktuellen Begriffsbestimmung ohne klare Aufzählung von Tätigkeiten, da diese je nach Bedarf weit gefasst werden können. Damit ist sicher verbunden, dass präventiven Maßnahmen im Bereich polizeiärztlicher Untersuchungen als Wahloption nicht mehr stattfinden können, was ebenfalls unter Fürsorgegesichtspunkten nicht vertretbar ist. Hier sei angemerkt, dass in Meinungen präventive Maßnahmen durch den polizeiärztlichen Dienst durchgeführt werden, um diese zu realisieren. Hier sieht man bereits die Personalknappheit ohne dieses Gesetzesvorhaben.

Die in diesem Gesetz vorgelegten Vorgaben ergeben sich als solche Untersuchungen bereits aus anderen arbeitsschutz- und gesundheitsrechtlichen Vorgaben bzw. lassen sich ableiten. Fachlichkeit und Aufwand scheinen hoch zu sein, sie werden den PÄD wieder einmal vor die (endlos wiederkehrende) berechnete Frage der Realisierbarkeit kommen lassen.

Die aktuellen Erlasslagenreichen damit ohne ein weiteres Gesetz aus und man kann damit darauf verzichten.

#### Zu Art. 2 Nr. 14: zu §§ 48 a und 48 b ThürLaufbG-Entwurf

Eine weitere notwendige Intensivierung der Aus- und Weiterbildung durch alle Dienstherrn ist erforderlich. Wichtig ist, dass künftig entsprechende Prioritäten gesetzt werden und die nachhaltige Stärkung des öffentlichen Dienstes nicht zugunsten von Projekten, die kurzfristig mehr politischen Beifall versprechen, „hinten runterfällt“.

Unsere Bedenken, dass Kommunen aufgrund von zu geringen, auch bewusst abgebauten Kapazitäten noch deutlich schlechter in der Lage sind, Fachpersonal auszubilden als das Land Thüringen, bleiben bestehen und werden nach einem ersten Eindruck auch durch die Kommunen bestätigt.

Das Thema Kostenübernahme bei Dienstherrnwechsel erscheint aber irgendwie auch nicht wirklich hilfreich. Auch trifft das für unsere Vollzugsdienstkräfte nicht zu. Es wird wohl nicht möglich sein ein anderes Land oder den Bund an der Finanzierung der Ausbildungskosten zu beteiligen, wenn wir Länderwechsler haben, die im Normalfall im 1 zu 1 Tausch und damit

kostenneutral erfolgen sollten. (Bisher Abgabe Einzelfall ohne Geld möglich, dann nicht mehr möglich.) Ausnahmen sind nicht definiert, welche bisher in privaten sozialen Härtefällen und bei der Sportförderung lagen.

Ob es bezüglich der Verwaltungsbeamten im Land oder der Kommune sinnvoll ist hier Kostenausgleiche für die Ausbildung vorzunehmen erscheint fraglich. Letztlich ist es ein Freistaat Thüringen der seine Kommunen und Verwaltungsgemeinschaften ausfinanzieren muss. Der Haushalt gilt unterm Strich fürs ganze Land. Noch dazu können Städte sicher eine eigene Ausbildung des Personals sicherstellen, kleine Verwaltungsgemeinschaften sollte dies schwer fallen.

#### zu Artikel 4

Änderungen des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes  
Mit dieser Änderung wird auf den Entwurf zum „Thüringer Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2024 und 2025 und zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften“ zurück verwiesen.

Gemäß Artikel 5 „Änderung des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes“ des Entwurfs soll bei der Gewährung der vorübergehenden Erhöhung nach § 22 ThürBeamtVG die derzeit im Abs. 1 Nr. 4 festgelegte Zuverdienstgrenze durch Streichung wegfallen. Die Ruhens- und Kürzungsregelungen (§ 70 ff. ThürBeamtVG) sollen hinsichtlich der Höchstgrenzen dagegen unverändert bleiben.

Im Zusammenhang mit dem CORONA-CoV-2-Sozialschutz-Paket wurden ab 2020 die Hinzuverdienstgrenzen für Rentnerinnen deutlich angehoben und zwischenzeitlich mit Artikel 7 des 8. SGB IV-ÄndG zum 01.01.2023 vollständig aufgehoben.

Es wird daher gefordert die Änderung der Ruhens- und Kürzungsbestimmungen nach § 70 ff. ThürBeamtVG durch Anpassung der Versorgungs- an die rentenrechtlichen Regelungen durch Wegfall (oder zumindest deutliche Anhebung) der Hinzuverdienstgrenzen mit aufzunehmen.

Wir bitten um die Beachtung unserer Hinweise.

Zusammenfassend sehen wir für die Praxis und Umsetzung schwerwiegende Folgen, welcher bisher nicht berücksichtigt sind. Unsere bisherigen Vorschriften regeln den gleichen Inhalt, so dass wir bitten diesem Gesetzespaket nicht zu beschließen.

Für Rückfragen und Gespräche stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stellv. Landesvorsitzender  
GdP Thüringen